

# Das neue Gesetz

Autor(en): **Rheiner, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **10 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-559643>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Menschenrecht

Nr. 2 Februar 1942

X. Jahrgang

## Das neue Gesetz

Von Rudolf Rheiner

Wer je Gelegenheit hatte, mit Schicksalsgefährten über juristische Fragen, die uns betreffen, zu diskutieren, macht immer wieder die Erfahrung, wie wenig eigentlich unsere Kameraden über ihre rechtliche Lage wissen. Auch die neuen Gesetzes-Bestimmungen, über die sie vor zwei Jahren ihre Stimme abgeben mußten, scheinen Vielen noch in ihrer Formulierung fremd zu sein, trotzdem diese Paragraphen schon damals in einem provisorischen Druck vorlagen. Haben wir es hier mit einer „Flucht aus der Wirklichkeit“ zu tun, mit einer „Angst, den Realitäten in die Augen zu sehen“, wie verschiedene „wissenschaftliche“ Gegner behaupten? Sicher trifft dieser Vorwurf Manche in unseren Reihen, aber im Verhältnis wahrscheinlich gerade so viele wie unter den Weibliebenden! Ich würde auf alle Fälle eine statistische Erhebung darüber und einen Vergleich mit beiden „Lagern“ wagen!

Es ist klar, daß der Liebende, der gefühlsbetonte Mensch, nicht zuerst im Gesetzbuch nachschlagen wird, wie und ob er lieben darf oder nicht. Ist es Liebe, und nicht nur ein sexuelles Begehren, das ihn packt, so wird er in tausend Jahren noch so lieben — und hat es vor zweitausend Jahren auch schon getan! — ob das Gesetz nun sein Gefühl sanktioniert oder nicht. Gottvater Zeus, der sich in einen Adler verwandelte, um den hübschen Hirtenbengel Ganymed von der väterlichen Wiese wegzustehlen, wäre nach unserem Gesetz ebenso strafbar wie der junge Romeo, der in Shakespeare's unsterblicher Dichtung die vierzehnjährige Julia entführt. Juristisch sind beide Liebhaber Rechtsbrecher nach unserem Gesetz. Dafür stehen heute dem Einzelnen andere Dinge frei, die damals verdammungswürdig erschienen. Ich hoffe, daß damit der Begriff „Gesetz“ und die immer irgendwo klaffende Kluft zwischen „Leben“ und „Gesetz“, die jedes Zeitalter und jedes Volk wieder aus einer anderen Anschauung heraus schaffen wird, sichtbar würde. —

Wir sind in die schweizerische Volksgemeinschaft hineingeboren. Diese Volksgemeinschaft richtet sich in ihren Sitten und Gesetzen vorwiegend nach christlich-kirchlichen Gesichtspunkten. Die schweizerischen Kirchen lehnen aber jede Liebeshandlung, die

nicht das Kind zum Ziele hat — also auch diejenigen zwischen Mann und Frau! — als sündhaft ab. **Diese grundlegende Tatsache muß man immer wieder jedem klar machen.** Daß eine große Anzahl der jungen Schweizer sich nicht um das kirchliche Urteil kümmern, ändert an der Meinung der schweizerischen Oeffentlichkeit nichts. Aus diesem Grunde bleibt auch nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Liebeshandlung zwischen Männern in den Augen der Volksmehrheit „verwerflich“, „widernatürlich“, „krankhaft“ usw.! Die Erkenntnis einer Naturanlage, die es seit jeher gegeben hat und immer wieder geben wird, ist erst in das Bewußtsein Weniger gedrungen und die heutige Forderung nach einer größeren Kinderzahl wird eines Tages in der Forderung nach Verhehlung jedes gesunden Mannes gipfeln. Schon jetzt werden in verschiedenen Städten Staatsstellen nur Verheirateten zugänglich gemacht. Dadurch ist oft auch der tüchtigste Homoerot zu einer gesellschaftlichen Lüge gezwungen, wenn er nicht seinen Broterwerb verlieren will. So werden aus einer bürgerlichen Komödie menschliche Tragödien, deren Hintergründe nur der Wissende erkennen kann. —

Wir müssen uns jederzeit klar darüber sein: **die rechtliche Freiheit für den erwachsenen Homoeroten schließt noch nicht die öffentliche Anerkennung unseres Menschenrechtes in sich.** Wir stehen mit unserer Liebesneigung im Urteil der schweizerischen Volksmeinung nach wie vor auf des Messers Schneide, d. h. jeder muß alles vermeiden, was eines Tages die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gegen uns mobilisieren könnte! Das ist durchaus nicht so unmöglich, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Jedes Gesetz kann einer Revision unterzogen werden, wenn es sich nicht bewährt, in unserem Falle: **wenn wir uns nicht bewähren!** Ein kleines Beispiel mag es beweisen. Der „Bund“ schrieb am 29. Januar 1942 in seiner Abendausgabe in einem Artikel über „Raubdirnen“: ... Hingegen wurden sie von der Anklage auf gewerbsmäßige Unzucht freigesprochen, weil das neue Recht diesen Tatbestand nicht mehr kennt\*). Das neue Strafrecht stellt nur noch die unzüchtige Belästigung und das Anlocken zur Unzucht unter Strafe. **Eine Regelung, die wohl bald Revisionswünsche zeitigen wird!** Wir sehen daraus: ein einmal geschaffenes Gesetz ist durchaus nicht etwas Unzerstörbares. Es brauchten in unserer Richtung sich nur die Gerichtsfälle zu mehren, die Straßenprostitution überhand zu nehmen, und damit das „öffentliche Aergeris“! — und schon wäre Grund vorhanden, unser neues Recht zu schmälern. Vergessen wir nicht, daß wir nicht nur politisch, sondern auch in unserem Sinne heute eine einsame Insel in Europa sind. Und so, wie wir glauben, daß uns das Recht des freien Individuums anvertraut ist, damit wir es in eine bessere Zeit hinüber retten, so soll es ebenso für jeden von uns eine heilige Pflicht sein: auch unser neues Recht zu bewahren als Wegweiser in eine schönere Zukunft, für alle Kameraden gleichen Schicksals in allen Ländern um uns! —

---

\*) zwischen Männern immer noch! Die Red.

Die neue Formulierung im schweizerischen Recht, die den Homoeroten berührt, lautet:

**Art. 194.** Wer eine unmündige Person gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,  
wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,  
wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,  
wird mit Gefängnis bestraft.

Der Wortlaut, der die Beziehungen zwischen Mann und Frau begrenzt, heißt:

**Art. 196.** Wer eine Unmündige von mehr als sechzehn, aber weniger als achtzehn Jahren durch Mißbrauch ihrer Unerfahrenheit und ihres Vertrauens zum Beischlaf verführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft. Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so bleibt dieser straflos.

Zur notwendigen Ergänzung müssen wir aber noch einen dritten Artikel anführen, der die Beziehung zwischen Unmündigen im Abhängigkeitsverhältnis regelt:

**Art. 192. 1.** Wer mit seinem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Adoptivkinde, Stiefkinde, Pflegekinde, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder mit seinem mehr als sechzehn, aber weniger als achtzehn Jahre alten Dienstboten den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

**2.** Wer mit seinem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Kinde, Großkinde, Adoptivkinde, Stiefkinde, Pflegekinde, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling, oder mit seinem mehr als sechzehn, aber weniger als achtzehn Jahre alten Dienstboten eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wer eine solche Person zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Wir sehen also: verschiedene Begrenzungen des Unmündigen-Alters, verschiedene Formulierungen der Handlungen. Hier herrscht vorläufig eine gewisse Unklarheit vom Gesetzgeber aus.

Zwischen **Mann und Mädchen** ist nach Art. 196 die Begrenzung aufgehoben, d. h. daß ein Richter geschlechtliche Handlungen — natürlich ohne Gewaltanwendung usw. — nicht mehr beanstanden kann. Sogar bei einer Sechzehnjährigen fällt eine Strafe dahin, wenn der Mann das Mädchen zu seiner Lebensgefährtin macht. Zwischen **Mann und Jüngling** liegen die Dinge anders. Art. 194 spricht einfach von einer unmündigen Person gleichen Geschlechts, ohne eine Begrenzung bis zu 18 Jahren auszusprechen. (Forts. folgt.)